

Auflagen für den Fasnachtsumzug 2026 in Marktoberdorf

Was müssen Sie als Teilnehmer/Gruppe eines Faschingsumzuges beachten?

1. Verantwortliche und Alkohol

- Für jede teilnehmende Gruppe ist eine volljährige und nüchterne verantwortliche Aufsichtsperson (nicht der Fahrer) zu bestimmen. Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen.
- Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5) geführt werden. Bis 60 km/h mit der Klasse T. Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
- Die Fahrer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Der Fahrer muss während der Aufstell- und Auflösungsphase immer erkennbar an seinem Fahrzeug sein.
- Pro Fahrzeug ist angeordnet min. 4 Radwächter abzustellen. Links und rechts Höhe 1. und 2. Achse Zugfahrzeug und links und rechts zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.
- **Den Fahrern, den Aufsichtspersonen, Radwächtern und Wagenbegleitern ist es untersagt, vor und während des Dienstes Alkohol zu konsumieren.**
- **Das Konsumieren und Mitführen von branntweinhaltenen Getränken (z.B. Schnaps, Rum) ist vor und während des Umzuges untersagt.**
- **Das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern auf den Wagen ist verboten. Es gilt absolutes Glasverbot**

2. Fahrzeuge

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- Laut Finanzamt sind für die An- und Abfahrt zum Umzug auch Fahrzeuge mit einem grünen Kennzeichen erlaubt.
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, roten Oldtimerkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- Fahrzeuge für die ein Sonntagsfahrverbot besteht, werden laut Landratsamt Ostallgäu wie Schaustellerfahrzeuge behandelt und sind hier vom Sonntagsfahrverbot befreit.
- Am Faschingsumzug dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die
 - amtlich zugelassen sind oder
 - über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.
- Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden
- Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, dies sind z.B. Go-Karts, Pocket-Bikes, wie auch selbstgebaute Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind nicht zugelassen.
- Für jedes einzelne Fahrzeug gelten folgende allgemeine Höchstgrenzen: Länge des Zugfahrzeug und Anhänger: max. 18 m, Höhe: 4 m, und Breite: 2,55 m.
- Zusätzliche Aufbauten während dem Umzug, die eine Höhe von 6 m oder eine Breite von 3 m überschreiten sind vor Baubeginn mit uns abzuklären.
- Fahrzeuge die die oben genannten Maße überschreiten, dürfen nur teilnehmen, wenn durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen die Verkehrssicherheit bescheinigt wurde und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (Straßenbenutzung mit Fahrzeugen, die die zulässigen Abmessungen überschreiten) vom Landratsamt Ostallgäu erteilt wurde.
- Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 6 bzw. 25 km/h).
- Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

- Um den Versicherungsschutz für die Fahrzeuge aufrecht zu erhalten, muss die Versicherung über die Teilnahme an einem Brauchtumsumzug informiert werden. Eine schriftliche Bestätigung der Versicherung wäre empfehlenswert, ebenso für zusätzliche Fahrzeuge die bei der An- und Abfahrt eingesetzt werden.
- Personenbeförderung ist nur während des Umzuges, nicht bei der An- und Abfahrt erlaubt.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein, und müssen jeglichem Einfluss von außen und innen standhalten.
- Die Stehflächen auf den Anhängern müssen sicher und rutschfest sein.
- Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen sollten beim Mitführen von stehenden Personen mindestens 1 m und bei sitzenden Personen und Kindern mindestens 80 cm hoch, stabil gebaut und mit Hand-, Knie-, und Fußleiste verstehen sein.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Treppenaufstiege möglichst nur noch von hinten, keinesfalls zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen.
- Das Sichtfeld des Fahrzeugführers darf durch Anbauten nicht eingeschränkt werden. Auch das Gehör des Fahrers darf durch Besetzung nicht beeinträchtigt werden.

3. Beschallung

- Lautsprecher und Musikanlagen dürfen nur während des Umzuges betrieben werden. Für die An- und Abfahrt ist der Betrieb untersagt. Die Lautstärke von max. 95 dB darf nicht überschritten werden.
- Erforderliche elektrische Geräte, wie z.B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften der VDE für den mobilen Betrieb entsprechen.
- Nach dem Veranstaltungsende ist bei allen Wagen die Musik auszuschalten.

4. Sonstiges

- Als Wurfmaterial ist nur das durch den Veranstalter bereitgestellte Konfetti zu verwenden. Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien (z.B. Heu, Holzspäne, Getränkedosen, Schnapsfläschchen, Abfall) und von verletzenden Gegenständen ist verboten.
- Bonbons oder kleine Geschenke (z.B. Blumen und Schokolade) darf nicht geworfen werden, sondern ist den Besuchern in die Hand zu geben.
- Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
- Es dürfen nur schwer entflammable Dekorationen (B 1 nach DIN 4102) verwendet werden. Der Zulassungsbescheid oder ein Prüfzeugnis eines anerkannten deutschen Prüfinstitutes muss vorliegen.
- Die Verantwortlichen der Gruppe haben auf ihre teilnehmenden Jugendlichen zu achten. Das Jugendschutzgesetz tritt auch an diesem Tage nicht außer Kraft.
- Die Umzugsteilnehmer haben den Anordnungen von Polizei, Ordnungsdienst, Security-Dienst und des Veranstalters Folge zu leisten.
- Umzugsteilnehmer, die die Auflagen oder die gesetzlichen Vorschriften nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingsumzug ausgeschlossen.
- Bei Verstößen gegen die Lautstärkeregelung und übermäßigem Alkoholkonsum erfolgt der Ausschluss auch während des Umzuges. Die Gruppe hat den Veranstaltungsort umgehend zu verlassen.
- Für entstandene Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer. Haben Sie bitte hierfür Verständnis.